

1. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Laberweinting
(BGS/EWS)
vom 6. Mai 2025

Aufgrund von der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Laberweinting folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Laberweinting (BGS/EWS) vom 8. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Carports gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Carports, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

2. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 6 eingefügt:

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

3. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) oder mit Nenndurchfluss (Qn)

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	54,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	135,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	216,00 €/Jahr

4. § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,30 € pro Kubikmeter Abwasser. Wird ausschließlich Schmutzwasser eingeleitet, so beträgt die Gebühr 3,08 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Nrn. 1 und 2 treten am 01.07.2025 in Kraft, § 1 Nrn. 3 und 4 treten am 01.01.2026 in Kraft in Kraft.

Laberweinting, 06.05.2025

Gemeinde Laberweinting



Johann Grau
Erster Bürgermeister

